

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 238.

Mittwoch, den 26. August.

1846.

Bekanntmachung.

Zur Erinnerung an die Uebergabe der Verfassungsurkunde soll auch in diesem Jahre der 4. September feierlich begangen werden. Zu diesem Zwecke ist ein aus Mitgliedern des Rathes, der Herren Stadtverordneten und des Wohlthätlichen Communalgardenausschusses bestehender Comite ernannt und demselben die Vorbereitung und Leitung der Festlichkeiten von uns übertragen worden. Indem wir auf das von demselben zu erlassende Programm verweisen, sprechen wir zugleich die Hoffnung aus, daß die Feier des wichtigen Tages eine recht allgemeine werden möge. Leipzig, den 25. August 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Fest-Programm.

Die Feier des Constitutionsfestes ist in diesem Jahre folgendermaßen angeordnet worden.

Früh um 5 Uhr findet eine Reveille Seiten der Communalgarde statt. Später wird von den Thürmen der Choral „Nun danket alle Gott“ geblasen und sodann der Gottesdienst feierlich eingeläutet werden.

Um 8 Uhr wird in den Stadtkirchen Gottesdienst gehalten. Die Behörden und die Bürgerschaft versammeln sich auf dem Rathhause und begeben sich in feierlichem Zuge um 8 Uhr nach der Nicolalkirche. Es wird sehr erwünscht sein, wenn Bürger und Einwohner sich recht zahlreich dem Zuge anschließen und es haben diejenigen, welche hierzu geneigt sind, sich vor 8 Uhr auf dem Rathhaussaale einzufinden.

Nach 11 Uhr wird sich die Communalgarde auf dem Markte in Parade aufstellen. Nach Aufführung einer Musik wird dem König und der Verfassung ein Lebehoch ausgebracht und hierauf ein Lied, wovon Exemplare zur Vertheilung kommen, gesungen werden.

Um halb 2 Uhr werden sich die Mitglieder der Behörden und die Bürger zu einem gemeinschaftlichen Festmahle in den Sälen des Schützenhauses vereinigen. Jeder, welcher daran Theil zu nehmen wünscht, hat sich spätestens bis Montag den 31. August Abends auf dem Rathhause in dem Vorzimmer der Rathsküche, wo Subscriptionsbogen ausliegen, zu melden und gegen Erlegung von 15 Ngr., als dem Betrage des Couverts, das Billet in Empfang zu nehmen. Billets können nur, soweit es der Platz zuläßt, ausgegeben und spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Endlich wird an diesem Tage auch auf öffentliche Kosten eine Speisung der Armen im Armenhause, der Versorgten im Georgenhanse und der Waisenkinder veranstaltet werden.

Wöchte diese Feier eine der hohen Bedeutung des Festes entsprechende recht allgemeine Theilnahme finden!

Leipzig, den 25. August 1846.

Der Fest-Comité.

Dr. Bollack. Dr. Lippert. Dr. Reumeister. Surgenstein.
Dr. Wendler. Dr. Stephani. Vogel. Griefe. Dr. Näder.

Bekanntmachung.

Nächsten Donnerstag den 27. d. Monats werden auf hiesigem Stadttheater die beiden Lustspiele

Ueberall Jesuiten

und

Eines Hochzeitstages Fatalitäten

zum Besten der Armen aufgeführt werden, wobei Hr. G. Friederici die Besorgung des Cassengeldes gütigst übernommen hat.

Wir sprechen hierbei die Hoffnung aus, daß sich der anerkannte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger auch bei dieser Gelegenheit bewähren werde und bemerken, daß Bestellungen auf Billets und der Verkauf derselben lediglich an der Theatercasse stattfindet. Leipzig, den 24. August 1846.

Das Armendirectorium.

Belehrung

über die Entstehung und Kennzeichen der Tollwuth bei Hunden und anderen Hausthieren.

Je mehr Hunde an einem Orte befindlich sind, desto häufiger ist die Gelegenheit zur Entstehung und Verbreitung der Hundswuth. Um also der Gefahr, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, weniger ausgesetzt zu sein, sollten keine andern, als solche Hunde gehalten und alle etwa herumlos herumlaufenden zeitig weggeschafft werden.

Jeder Eigenthümer eines Hundes muß eine sorgfältige Aufsicht auf seinen Hund haben, um jede Krankheit sogleich zu bemerken und eines Sachverständigen über den etwa auffälligen Zustand um Rath zu fragen, und hat zu verhindern, daß dieser nicht von andern, besonders herumlosen Hunden gebissen werde.

Noch mehr aber vermeide man einen absichtlichen oder zufälligen Kampf der Hunde, wodurch auch häufig die Hundswuth erzeugt und verbreitet wird. Um zu verhüten, daß ein Hund von selbst, ohne Mittheilung (Ansteckung), in die Hundswuth verfallt, muß er immer reinlich gehalten, seine Lagerstätte fleißig gefegt, und er nicht nur vor starker Hitze, sondern auch vor strenger Kälte, besonders vor schneller Abwechslung beider bewahrt und daher im Winter nicht unter den heißen Ofen gelassen werden; man darf ihn in großer Hitze nicht zu lange jagen und hegen, und hierbei sowohl, als bei heftiger Kälte, nicht zum Borne reizen.

Im Sommer darf man den Hund nicht mit verdorbenem, oder aus bloßem Fleische bestehendem Futter ernähren. Auch muß er immer reines und frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben und zuweilen gebadet oder gewaschen, und, gehört